

Satzung des Pferdesportverbandes Hessen (PSV Hessen)

§ 1

Name und Sitz des Verbands

1. Der Verband führt den Namen:
„Pferdesportverband Hessen e.V.“ (PSV Hessen)
2. Der Verband hat seinen Sitz in Dillenburg und erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Hessen.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Der Verband ist der Spitzenfachverband für den Pferdesport in allen seinen Erscheinungsformen. Er vertritt dem Landessportbund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung gegenüber die Belange des hessischen Pferdesports.
 - 1.1 Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Verbandsgebietes, die auf die Förderung des Pferdesports sowie die damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutz-Aufgaben sowie Landschaftspflege gerichtet sind.
 - 1.2 Der Verband steht für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verband fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter / Täterinnen abgeschreckt werden.
 - Verantwortliche nach § 10 der Satzung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex

des Landessportbunds Hessen sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.

- Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen sowie Trainer verpflichten sich dazu, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Im Verband gibt es eine Ansprechperson zum Thema Gewaltschutz, die auf der Verbandshomepage benannt ist.

2. Die Aufgaben des Verbandes liegen insbesondere in der

2.1 Förderung, der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie im Umgang mit Pferden als auch in deren Haltung und Ausbildung.

2.2 Aus- und Fortbildung der in der Ausbildung von Reiter und Pferd tätigen Personen.

2.3 Ausbildung und Förderung der Veranstalter von Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen sowie der Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs.

2.4 Regelung und Überwachung von Pferdeleistungsprüfungen und -schauen, Breitensportveranstaltungen sowie sonstiger Pferdesportveranstaltungen.

2.5 Vertretung des Pferdesports im Land Hessen gegenüber allen Stellen, insbesondere den Behörden und Organisationen auf Landesebene.

2.6 Verhinderung und Bekämpfung des Dopings und verbotener Medikationen gemäß den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes, der FEI und der FN sowie dem Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf in Mitverantwortung für die Gesundheit der Pferde.

3. Soweit in dieser Satzung in Bezug auf Funktionen o. ä. die männliche Form verwandt wurde (z. B: „der Vorsitzende“), bezieht sich die entsprechende Bezeichnung stets auch auf die vergleichbare weibliche Form und ist als geschlechtsneutrale Form zu verstehen. Lediglich aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird einheitlich die männliche Form verwandt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind

a) die im Verbandsgebiet ansässigen gemeinnützigen Pferdesportvereine und Sportvereine, soweit diese eine pferdesportliche Abteilung unterhalten, die über den Kreisreiterbund (KRB) einem der beiden Regionalverbänden Hessen-Nassau oder Kurhessen-Waldeck angehören,

b) Pferdebetriebe (Inhaber: natürliche oder juristische Personen).

3. Außerordentliche Mitglieder sind der Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau und der Verband der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen-Waldeck sowie die Kreisreiterbünde in den Regionalverbänden. Sie haben die Aufgabe, den Pferdesportverband Hessen bei der Verfolgung seiner Ziele in den jeweiligen Landesregionen zu unterstützen.

4. Bestehen in einem politischen Kreis des Landes Hessen mehrere Reitervereine, so schließen sie sich zu einem Kreisreiterbund (KRB) zusammen. Die Kreisreiterbünde sollen sich in ihrem Einzugsbereich mit den politischen Kreisen decken.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Pferdesport in Hessen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied, über den der Vorstand allein entscheidet, ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes zu stellen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 - 1.2 durch Auflösung des Verbands, Vereins oder Pferdebetriebes
 - 1.3 durch Austritt aus dem Verband
 - 1.4 durch Ausschluss aus dem Verband
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber verpflichtet.
3. Der Austritt muss in schriftlicher Form an den Vorstand erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Verbands verstoßen, insbesondere ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Widerspruchs binnen 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu.

Über das Rechtsmittel entscheidet der Verbandstag. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Verbandes zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen sowie, soweit es sich um gemeinnützige Mitglieder handelt, vom Verband Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der Satzung zu verlangen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen,
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verband bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres zu zahlen,
 - 2.3 hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Pferdesportveranstaltungen – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu versorgen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Ausbildung zu wahren, insbesondere ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
 - den Pferden in Training und Wettkampf weder unerlaubte Dopingmittel noch verbotene Medikationen unter Verstoß gegen die jeweils gültigen Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes, der FEI und der FN zur Bekämpfung des Doping zu verabreichen,
 - sich auf Pferdeleistungsschauen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und bei Breitensportlichen Veranstaltungen der Wettbewerbsordnung (WBO) einschließlich ihrer Rechtsordnungen zu unterwerfen.
 - 2.4 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes und dem Ansehen des Pferdesports schaden.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag (Mitgliederversammlung)
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. Landekommission für Pferdeleistungsprüfungen (LKH)

§ 9

Verbandstag

1. Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festlegt und sie mindestens drei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung bekannt gibt. Die Veröffentlichung im Verbandsorgan gilt als ordnungsgemäße Einladung.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Der Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Und zwar entsprechend der Verfahrensordnung der FN in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Verbandstag ist bis zum 30. April abzuhalten.

4. Außerordentliche Verbandstage können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Dem Verbandstag obliegt insbesondere:
 - 5.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte für das vorangegangene Geschäftsjahr und der Jahresrechnungen der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre sowie Entlastung des Vorstandes für beide Geschäftsjahre.
 - 5.2 Genehmigung des *Haushaltsplanes* für das laufende Geschäftsjahr.
 - 5.3 Wahl des Vorstandes
davon ausgenommen sind
 - die beiden Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung der beiden Regionalverbände gewählt werden
 - der Vorsitzende der LKH, der von den Mitgliedern der Landeskommision gewählt wird
 - der Vertreter der persönlichen Mitglieder (PM), der von den persönlichen Mitgliedern entsandt wird.
 - 5.4 Bestätigung des Jugendwartes
 - 5.5 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5.6 Wahl der Ehrenmitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
7. Die ordentlichen Mitgliedsvereine und Anschlussverbände des PSV Hessen haben beim Verbandstag folgende Stimmen:

bis zu 20 Mitglieder	1 Stimme
bis zu 100 Mitglieder	5 Stimmen
bis zu 200 Mitglieder	10 Stimmen
über 200 Mitglieder	15 Stimmen

Ein Pferdebetrieb hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur einheitlich von einem Mitglied des Vorstands des Mitgliedsvereins oder Anschlussverbandes oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitglied desselben Vereins/Anschlussverbandes oder vom jeweiligen Delegierten der Pferdebetriebe selbst ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist darüber hinaus ausgeschlossen.

8. Der Verbandstag kann auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Einfache Stimmen-Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit sind eine oder auch mehrere Stichwahlen erforderlich.

9. Über den Verbandstag ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden, der nicht Vorsitzender eines Regional-Verbandes sein darf.
 - 1.2 zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Dies sind die beiden Vorsitzenden der Regional-Verbände kraft Amtes.
 - 1.3 dem Sportwart
 - 1.4 dem Beauftragten für Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
 - 1.5 dem Pressewart
 - 1.6 dem Rechtswart
 - 1.7 dem Gleichstellungsbeauftragten
 - 1.8 einem Vertreter der persönlichen Mitglieder (PM)
 - 1.9 einem Vertreter der Pferdebetriebe
 - 1.10 dem Vorsitzenden der LKH, der von den Mitgliedern der Landeskommission gewählt wird.
 - 1.11 dem Jugendwart, der von der Pferdesportjugend Hessen gemäß Jugendordnung gewählt wird.
 - 1.12 Dem Vorstand gehören weiterhin mit beratender Stimme an:
der Geschäftsführer des PSV Hessen.
2. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwahl gilt dies nur für den Rest der Legislaturperiode. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Der Verbands-Jugendwart wird von der Pferdesportjugend Hessen (PSJ) gem. Jugendordnung gewählt und ist vom Verbandstag als Vorstandsmitglied zu bestätigen. Der Vorsitzende der LKH wird von der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Jugendwart und Vorsitzender der LKH können keine weiteren Vorstandsämter bekleiden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Verbandes nach außen. Er verfügt über die verbandseigenen Mittel.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand beruft die neun vom Sport zu stellenden fachkundigen Mitglieder der LKH gem. § 12 der Satzung.

8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen. Zu den Vorstandssitzungen kann er jederzeit weitere, fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1 dem Vorstand
 - 1.2 den Vorsitzenden der Kreisreiterbünde oder deren Stellvertretern
2. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Für die Einladungsfrist gilt § 10 der Satzung entsprechend.
3. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes in allen wesentlichen Fragen des PSV Hessen und seiner Ziele, insbesondere obliegt ihm
 - 4.1 Kontrolle der Rechnungslegung in den Jahren mit gerader Jahreszahl, in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - 4.2 Genehmigung der Kostenvoranschläge in den gleichen Jahren
 - 4.3 Abstimmung der Termine der in Hessen vorgesehenen Pferdeleistungsprüfungen und sonstiger pferdesportlicher Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der LKH,
 - 4.4 Wahl von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand.

§ 12

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen (LKH)

1. Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen wird eine Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH) gebildet. Sie ist eine im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben in ihrer Entscheidung unabhängige Institution des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die LKH erhält im Rahmen des Gesamthaushaltes des PSV Hessen einen Sonderetat, der der Prüfung durch die vom Verbandstag gewählten Rechnungsprüfer unterliegt. Der Verband stellt die sachlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LKH ist für die in der Leistungsprüfungsordnung, der Wettbewerbsordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus kann die LKH im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Aufgaben wahrnehmen.
3. Die LKH besteht aus:
 - 3.1 neun, vom Vorstand des PSV Hessen zu berufenden fachkundigen Personen des hessischen Pferdesports, davon ein fachkundiger Vertreter der Pony- und Pferdezucht, sowie ein fachkundiger Vertreter für Tierschutz, Antidoping- und Medikationskontrollregeln.

- 3.2 einem von dem zuständigen hessischen Ministerium zu bestimmenden fachkundigen Vertreter der hessischen Landwirtschaftsverwaltung.
- 4. Die LKH wählt analog der Verfahrensordnung des PSV Hessen aus ihrer Mitte
 - 4.1 einen Vorsitzenden und
 - 4.2 einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 4.3 Die LKH beruft weiterhin ein Schiedsgericht gem. § 902 Ziff. 1 LPO.
 - 4.4 Die LKH gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13

Pferdesportjugend Hessen

- 1. Die Jugendorganisation im PSV Hessen ist die Pferdesportjugend Hessen.
- 2. Sie gibt sich im Benehmen mit dem Vorstand des PSV Hessen eine eigene Jugendordnung mit eigenen Organen.
- 3. Die Pferdesportjugend Hessen hat als Organ des PSV Hessen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 4. Der 1. Vorsitzende des PSJ ist nach seiner Wahl durch den PSJ-Jugendausschuss zugleich Jugendwart und damit Vorstandsmitglied des PSV Hessen. Diese Wahl ist durch den Verbandstag zu bestätigen.

§ 14

Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und an die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung gebunden.
- 3. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Organe des Verbands teil.
- 4. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Aufgaben und Befugnisse, die Durchführung und Überwachung der vom Vorstand, der Landeskommission, der Ausschüsse und der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.

§ 15

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist mit dem Geschäftsbericht dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des hessischen Pferdesports zu verwenden ist.

(Beschlissen vom Verbandstag am 2. April 2025 in Lich-Arnsburg.)



Dr. Harald Hohmann
Vorsitzender



Alisia Eirich
Protokollführer